



# Satzung

## der Deutschen Gesellschaft für Medaillenkunst

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins; Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft; Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 4 Organe
- § 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 6 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 7 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung und Protokollierung
- § 8 Vorstand
- § 9 Wahl des Vorstandes
- § 10 Aufgaben des Vorstandes
- § 11 Beschlußfassung des Vorstandes
- § 12 Beirat
- § 13 Mitgliedsbeiträge
- § 14 Rechnungsprüfung
- § 15 Satzungsänderung
- § 16 Auflösung
- § 17 Schlußbestimmung

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Medaillenkunst“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt den Namenszusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ▣

## § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins; Gemeinnützigkeit

Der Verein dient der Erforschung der historischen Medaillenkunst und in Übereinstimmung mit den Zielen der Fédération Internationale de la Médaille (FIDEM) der besonderen Förderung der zeitgenössischen Medaille. Er will Kunst und Kultur fördern, indem er Wissenschaftler, Freunde und Sammler von Medaillen, medaillenschaffende Künstler sowie Hersteller und Händler vereint. Zu diesem Zweck führt der Verein Ausstellungen, Symposien und Vorträge durch und fördert die Edition von Medaillen.

Der Verein gibt Literatur über die Medaillenkunst heraus und strebt im besonderen die Herausgabe einer eigenen Medaillenzeitschrift sowie den Aufbau einer Bibliothek zur Medaillenkunde an. Der Verein unterhält für seine Mitglieder einen Nachrichtendienst über Neuerscheinungen und Erwerbsmöglichkeiten von Medaillen und Literatur sowie über Ausstellungstermine. Er wahrt und unterstützt dabei den Kontakt und die Arbeit regionaler Vereinigungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten, insbesondere üben die Mitglieder etwaige Vereinsämter ehrenamtlich aus. Die Mittel des Vereins dürfen weder für die unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Verwendungszweck fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine dann zu benennende Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sinne der Satzung zu verwenden hat. Der diesbezügliche Beschluß darf erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. ▣

## § 3 Mitgliedschaft; Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins fördern will. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen sonstiger Art des öffentlichen und bürgerlichen Rechts sein. Die Mitgliedschaftsrechte von juristischen Personen oder von Vereinigungen sonstiger Art des öffentlichen und bürgerlichen Rechts werden durch die Personen ausgeübt, die von dem jeweils vertretungsberechtigten Organ gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich benannt werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme erforderlich, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt im Zeitpunkt der Annahme des Antrages durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und Vereinigungen sonstiger Art des öffentlichen und bürgerlichen Rechts durch Auflösung oder Erlöschen;

durch schriftliche Austrittserklärung aus dem Verein zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;

durch Ausschluß. Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grunde statthaft. Er erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Der Verein kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. ▣

#### § 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 5) und der Vorstand (§ 8). ▣

#### § 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Vorstand übertragen oder Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie die Rechnungsprüfer.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Rechnungsbericht des Vorstandes sowie den Revisionsbericht der Rechnungsprüfer entgegen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß § 15 über Satzungsänderungen und gemäß § 16 über die Auflösung des Vereins.

Zur Erledigung bestehender Aufgaben, wie die Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen und Tagungen oder Herausgabe von Publikationen, können zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet werden. Der Vorstand legt die Ziele und Aufgaben der Arbeitsgruppen fest. Die Arbeitsgruppen bestimmen ihren Leiter. ▣

#### § 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft einmal im Jahr die Mitglieder des Vereins unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich zu einer Mitgliederversammlung ein.

Die Mitgliederversammlung findet an wechselndem Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland statt; den jeweiligen Tagungsort legt die vorangegangene Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand ist zu einer Änderung des Tagungsortes aus wichtigem Grund berechtigt.

Der Vorstand kann durch eines seiner Mitglieder jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mehr als einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in einem solchen Falle innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Eingang des Antrages beim Vorstand einzuberufen. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. ▣

## § 7 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung und Protokollierung

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig und faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; ein Mitglied kann höchstens fünf andere Mitglieder vertreten. Das Stimmrecht juristischer Personen und Vereinigungen sonstiger Art des öffentlichen und bürgerlichen Rechts wird durch die Person ausgeübt, die von dem jeweils vertretungsberechtigten Organ gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich benannt worden ist (§ 3 Abs. 1).

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Im Abwesenheitsfalle tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende oder ein durch den Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen ist im Falle der Stimmgleichheit der Wahlgang zu wiederholen.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlergebnisse wird ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll gefertigt, das allen Mitglieder übersandt wird. Im Abwesenheitsfalle tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende und an die Stelle des Schriftführers ein durch den Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Das Protokoll ist von der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen. ■

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, und zwar aus dem 1. Vorsitzenden; dem 2. Vorsitzenden; dem Schriftführer; dem Schatzmeister und drei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die 2. Vorsitzenden, der Schriftführer sowie der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. ■

## § 9 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, jedoch können Mitglieder, die geschäftlich auf dem Fachgebiet des Vereins tätig sind, dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand ermächtigt, sich durch Zuwahl aus den Vereinsmitgliedern für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu ergänzen. ■

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat den Verein gemäß seiner Zielsetzung zu führen, die Mitgliederversammlung vorzubereiten, hierzu einzuladen, sie zu leiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Dem Vorstand obliegt ferner die Aufstellung des Finanzplanes für den Verein, die Veranstaltung von Ausstellungen sowie die Festlegung der Jahregaben.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Regelung der Besorgung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die von den Mitgliedern zu genehmigen ist. Der 1. Vorsitzende vertritt die Gesellschaft bei der Wahl zum FIDEM-Delegierten. ▣

## § 11 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand beschließt mündlich oder schriftlich; er soll jedoch mindestens halbjährlich zu einer Vorstandssitzung zusammentreten.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder ein 2. Vorsitzender. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Im Abwesenheitsfalle tritt an dessen Stelle ein 2. Vorsitzender.

Über Beschlüsse aus Vorstandssitzungen wird ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll gefertigt, das allen Vorstandsmitgliedern übersandt wird. Im Abwesenheitsfalle tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden ein 2. Vorsitzender und an die Stelle des Schriftführers ein Vorstandsmitglied. Das Protokoll ist auf der nachfolgenden Vorstandssitzung oder im schriftlichen Verfahren zu genehmigen.

Beschließt der Vorstand im schriftlichen Verfahren, so hat der 1. Vorsitzende allen anderen Vorstandsmitgliedern eine Beschlußvorlage zuzuleiten, die von diesen binnen angemessener Frist zu bescheiden ist. Der schriftliche Beschluß gilt als zustande gekommen, wenn die Beschlußvorlage dem 1. Vorsitzenden von mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern mit Annahmeerklärung zurückgesandt wird. Die unterzeichnete Beschlußvorlage ist zugleich das Protokoll über die Beschlußfassung. ▣

## § 12 Beirat

Der Verein hat einen Beirat, der den Vorstand in künstlerischen und technischen Fragen berät und bei Schaffung und Auswahl der Jahregaben anzuhören ist.

Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung gemeinsam mit der Wahl des Vorstandes auf drei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des Beirates bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. ▣

## § 13 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann den Jahresbeitrag eines Mitgliedes senken oder erlassen. Die Jahresbeiträge sind bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig. Für im Verlauf eines Kalenderjahres

neu eintretende Mitglieder ist der Jahresbeitrag innerhalb von drei Monaten seit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand in voller Höhe fällig. ▣

#### § 14 Rechnungsprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden gemeinsam mit der Wahl des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer auf drei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Rechnungsprüfer bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl der Rechnungsprüfer im Amt.

Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung des Vereins jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die zu Prüfung und Berichterstattung erforderlichen Unterlagen sind den Rechnungsprüfern durch den Schatzmeister zu übergeben. ▣

#### § 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritten der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung muß auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt, der Textvorschlag der Änderung oder der neuen Satzung muß mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

Die Mitgliederversammlung kann über die Satzungsänderung nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; hierauf soll in der Einladung gesondert hingewiesen werden. Satzungsänderungen, die den Vereinszweck (§ 2) betreffen, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich anzuzeigen. ▣

#### § 16 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierzu einzuberufende Mitgliederversammlung.

Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins kann auf der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind; hierauf soll in der Einladung gesondert hingewiesen werden.

Die Auflösung des Vereins ist der zuständigen Finanzbehörde unter Mitteilung der Vermögensverwendung unverzüglich anzuzeigen. ▣

## § 17 Schlußbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die vom zuständigen Registergericht verlangt werden, zu beschließen, sofern durch diese Änderungen die Satzung in ihrem Wesen und Sinn nicht verändert wird.

Sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des BGB, insbesondere die über den Verein (§§ 21 ff. BGB). Berlin, den 15. Juni 1991. ■

